

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/91/91

Dresden, 16. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/1143

**Thema: Angesparte und verfallene Urlaubstage sächsischer Polizei-
bediensteter 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Urlaub für die Beamtinnen und
Beamten des Freistaates Sachsen ist die Sächsische Urlaubs-, Mutter-
schutz- und Elternzeitverordnung vom 16. Dezember 2013. Die Sächsische
Urlaubsverordnung ist mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft ge-
treten. Demzufolge beziehen sich die vorliegenden Antworten auf die entspre-
chenden Regelungen der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Eltern-
zeitverordnung.

Frage 1:

**Bei wie vielen Beamten der sächsischen Polizei ist Erholungsurlaub
gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Urlaubsverordnung
(SächsUrlVO) in welchem Umfang im Jahr 2019 verfallen? (Bitte auf-
schlüsseln nach Dienststellen, Beamten und Urlaubstagen!)**

Die im Jahr 2019 verfallenen Urlaubsansprüche stellen sich wie folgt dar:

Dienststelle	Beamte	Urlaubstage
Polizeidirektion (PD) Chemnitz	22	165
PD Dresden	26	278
PD Görlitz	22	220
PD Leipzig	17	144
PD Zwickau	18	166
Landeskriminalamt (LKA) Sachsen	15	78
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	4	11
Präsidium der Bereitschaftspolizei (BPP)	18	279
Polizeiverwaltungsamt (PVA)	24	167

(Stand: 20. Februar 2020)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele Urlaubstage ohne Ansparurlaub wurden von Beamten der sächsischen Polizei vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 übernommen? (Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen, Beamten und Urlaubstagen!)

Die vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 übernommenen Urlaubstage von Beamten der sächsischen Polizei stellen sich ohne Berücksichtigung des Ansparurlaubs wie folgt dar:

Dienststelle	Beamte	Urlaubstage
PD Chemnitz	1.163	7.705
PD Dresden	1.751	13.517
PD Görlitz	882	6.904
PD Leipzig	1.771	11.685
PD Zwickau	747	4.492
LKA Sachsen	559	3.993
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	236	1.038
BPP	1.023	4.681
PVA	73	313

(Stand: 20. Februar 2020)

Frage 3:

Nach welcher Rechtsverordnung besteht für Beamte des Freistaats Sachsen die Möglichkeit, nicht genommene Urlaubstage finanziell abgelten zu lassen und wie viele Beamte der sächsischen Polizei haben dies 2019 in Anspruch genommen? (Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen, Beamten, Urlaubstagen und Höhe der Abgeltung!)

Für Beamte des Freistaates Sachsen besteht in Ermangelung einer entsprechenden Rechtsvorschrift nicht die Möglichkeit, nicht genommene Urlaubstage finanziell abgelten zu lassen. Eine Abgeltung von nicht genommenem Erholungsurlaub ist unter Beachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs lediglich möglich, wenn der Erholungsurlaub krankheitsbedingt vor dem Ruhestandseintritt bzw. der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte. Dies betrifft ausschließlich ehemalige Beamte.

Frage 4:

Wie viele Urlaubstage von Tarifbeschäftigten der sächsischen Polizei sind im Jahr 2019 aus welchem Grund verfallen? (Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen, Tarifbeschäftigten, Bediensteten der Wachpolizei, Urlaubstagen!)

Die im Jahr 2019 verfallenen Urlaubstage der Tarifbeschäftigten der sächsischen Polizei stellen sich wie folgt dar:

Dienststelle	Beschäftigte	Urlaubstage
PD Chemnitz	0	0
PD Dresden	2	6
PD Görlitz	1	1
PD Leipzig	6	111
PD Zwickau	2	10



Dienststelle	Beschäftigte	Urlaubstage
LKA Sachsen	2	9
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	0	0
BPP	2	5
PVA	61	268

(Stand: 20. Februar 2020)

Der Urlaub der Tarifbeschäftigten verfällt gemäß § 26 Absatz 2 Buchstabe a Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit der Maßgabe, dass im Freistaat Sachsen der Urlaub bis zum 30. September des Folgejahres genommen sein muss.

Von einer weiteren Beantwortung wird abgesehen.

Eine Erhebung von Urlaubstagen unter Zuhilfenahme des IT-Verfahrens „Dienstzeitplanung, -nachweis und -abrechnung“ (DPNA) lässt eine Differenzierung zwischen Bediensteten der Wachpolizei und anderen Tarifbeschäftigten nicht zu.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mit betroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht der Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil dazu eine händische Auswertung der Personalakten aller Tarifbeschäftigten der sächsischen Polizei erforderlich wäre, die bei einer Beschäftigtenzahl von über 2.500 und einer durchschnittlichen für die Auswertung benötigten Bearbeitungszeit von rund fünf Minuten eine Bearbeitungszeit für die Beantwortung der Fragestellung von mehr als 200 Stunden erfordern würde. Aufgrund des damit verbundenen Aufwands wäre dies ohne Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der mit der Personalverwaltung befassten Bereiche nicht zumutbar.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der mit der Personalverwaltung befassten Bereiche der sächsischen Polizei andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

**Frage 5:**

Wie viele Urlaubstage von Tarifbeschäftigten der sächsischen Polizei wurden vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 übernommen? (Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen, Tarifbeschäftigten, Bediensteten der Wachpolizei, Urlaubstagen!)

Die vom Jahr 2019 in das Jahr 2020 übernommenen Urlaubstage der Tarifbeschäftigten der sächsischen Polizei stellen sich unter Beachtung der Ausführungen in Bezug auf die nicht durchgeführte Differenzierung zwischen Bediensteten der Wachpolizei und anderen Tarifbeschäftigten in der Antwort auf die Frage 4 wie folgt dar:

Dienststelle	Beschäftigte	Urlaubstage
PD Chemnitz	115	571
PD Dresden	170	966
PD Görlitz	90	614
PD Leipzig	178	948
PD Zwickau	74	338
LKA Sachsen	155	1242
Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)	0	0
BPP	68	244
PVA	207	741

(Stand: 20. Februar 2020)

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller